



LEO PADERBORN

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Vereinigung führt den Namen „Vereinigung Leo-Club Paderborn“.
Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung soll Studierende dafür begeistern, sich für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zu engagieren. Dadurch sollen Studierende neben ihrer akademischen Hochschulausbildung Fähigkeiten wie Führungsqualität, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit erwerben. Dazu wird der gemeinnützige Verein Hilfswerk des Leo-Clubs Paderborn e.V., mit persönlichem Einsatz, bei der Planung, Organisation und Durchführung von regionalen Hilfsprojekten unterstützt. Die Leo-Club Mitglieder sollen in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis vereint werden.

Die Vereinigung ist juristisch weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1. Exmatrikulation,
2. Austritt,
3. Ausschluss oder
4. Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr reicht von 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.



LEOPADERBORN

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung, entsprechend § 12 Absatz 3, für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit muss der Wahlgang, welcher zur Stimmengleichheit geführt hat, wiederholt werden, wobei vor der Durchführung der Wiederholung eine Unterbrechung von mindestens zehn (10) Minuten stattfinden sollte. Tritt bei der Wiederholung des Wahlganges ebenfalls Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Finanzkontrolle

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist der Universität Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an den „AStA“ der Universität Paderborn zwecks Verwendung ausschließlich für studentische Zwecke. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.



LEOPADERBORN

(Ort, Tag der Errichtung)

(Unterschriften von mind. sieben Mitgliedern)